



Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

A. Allgemeines	2
1. Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle	2
2. Gegenstand der Untersuchungen	2
B. Organisation	2
1. Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit	2
a) Teilnehmer	2
b) Ausschlussgründe	3
c) Erklärung über Ausschlussgründe	3
d) Verschwiegenheit	3
2. Organisation der Untersuchungen	3
a) Auswahl der zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle	3
b) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten	4
c) Unterrichtung über die Einleitung der Untersuchung	4
C. Durchführung der Untersuchung	4
1. Grundsätze für die Planung und Durchführung der Untersuchung	4
2. Untersuchungshandlungen	5
3. Feststellungen und Stellungnahmen	5
D. Maßnahmen	5
1. Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 S. 2 WPO)	5
2. Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer	6

A. Allgemeines

1. Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle

1

Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle, ob diese bei von ihnen durchgeführten Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und Berufsausübungsregelungen eingehalten haben (§ 57e Abs. 7 Satz 1 WPO). Wird dabei festgestellt, dass Qualitätskontrollen nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO, der Satzung für Qualitätskontrolle und der fachlichen Regeln durchgeführt wurden, kann sie Maßnahmen ergreifen. Befolgen Prüfer für Qualitätskontrolle eine Maßnahme nach Satz 2 nicht, kann sie diese gegebenenfalls im Wege der Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen oder den Vorstand nach § 57e Abs. 4 bis 5 WPO unterrichten.

Der Aufsicht unterliegen als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WP/vBP in eigener Praxis, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.

2. Gegenstand der Untersuchungen

2

Gegenstand der Untersuchung ist, ob der Prüfer für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP und SaQK) sowie die fachlichen Regeln bei den von ihm durchgeführten Qualitätskontrollen beachtet hat. Zu diesem Zweck ist die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Abwicklung von Qualitätskontrollen insgesamt sowie dessen Wirksamkeit anhand einzelner Qualitätskontrollen zu untersuchen. Die Regelungen sind dahingehend zu untersuchen, ob sie insgesamt darauf ausgerichtet sind, Qualitätskontrollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung für Qualitätskontrolle und den fachlichen Regeln durchzuführen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob bei der Qualitätskontrolle eine kritische Grundhaltung gewahrt wurde.

B. Organisation

1. Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit

a) Teilnehmer

3

Die Untersuchung erfolgt durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Für diese werden Mitarbeiter der Geschäftsstelle und/oder Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle tätig.

b) Ausschlussgründe

4

Für die Kommission für Qualitätskontrolle dürfen keine Personen mit der Untersuchung befasst werden, bei denen Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, die eine Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit begründen oder in den letzten drei Jahren vor der Untersuchung begründet haben. Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere dann, wenn ein Teilnehmer eine Qualitätskontrolle bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt hat. Ein Teilnehmer ist auch ausgeschlossen, wenn der zu untersuchende Prüfer für Qualitätskontrolle bei dem Teilnehmer oder dessen Arbeitgeber mit der Qualitätskontrolle befasst war.

c) Erklärung über Ausschlussgründe

5

Die Teilnehmer haben das Bestehen von Ausschlussgründen nach b) vor Beginn der Untersuchung sowie bei nachträglichem Auftreten unverzüglich der Kommission für Qualitätskontrolle mitzuteilen. Sie haben vor Beginn jeder Untersuchung eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle abzugeben. Die Erklärung nimmt die Geschäftsstelle für den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle in Empfang.

d) Verschwiegenheit

6

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Untersuchungen bekannt werden, entsprechend § 57b WPO Verschwiegenheit zu bewahren. Erhalten sie im Rahmen der Untersuchungen Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die den Prüfer für Qualitätskontrolle, dessen Mandanten oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte verwenden.

2. Organisation der Untersuchungen**a) Auswahl der zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle**

7

Die zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle werden anlassunabhängig auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder aufgrund eines gegebenen Anlasses ausgewählt. Grundlage für die Risikoanalyse sind insbesondere die durchgeführten Qualitätskontrollen (z. B. Anzahl sowie Bedeutung der von dem Prüfer für Qualitätskontrolle geprüften Praxen) und deren Auswertungen durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Andere Erkenntnisse, zum Beispiel aus Prüferorschlagsverfahren, können in der Risikoanalyse berücksichtigt werden.

b) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten

8

Im Rahmen der Untersuchung sind die Prüfer für Qualitätskontrolle zur Mitwirkung verpflichtet. Prüfer für Qualitätskontrolle sollen den Teilnehmern Zutritt zu den Praxisräumen gewähren, auf Verlangen Auskunft geben, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems für Qualitätskontrollen und ihre Arbeitspapiere sowie sonstige Unterlagen vorlegen.

Werden bei der Untersuchung Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Berufspflichtverletzung oder Straftat im Zusammenhang mit einer Qualitätskontrolle begangen haben könnte, ist er davon zu unterrichten und über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Die Belehrung ist unter Angabe des Sachverhaltes sowie des Ortes, des Datums und der Uhrzeit zu dokumentieren.

c) Unterrichtung über die Einleitung der Untersuchung

9

Die Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet den Prüfer für Qualitätskontrolle über die Einleitung der Untersuchung. Dabei soll eine Abstimmung über den Ort und den Termin der Untersuchung erfolgen.

C. Durchführung der Untersuchung

1. Grundsätze für die Planung und Durchführung der Untersuchung

10

Für die Untersuchung finden die berufsüblichen Grundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen Anwendung. Grundlage für die Planung der Untersuchung sind die Qualitätskontrollberichte des Prüfers für Qualitätskontrolle und vorab einzuholende Informationen über das Qualitätssicherungssystem des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Durchführung von Qualitätskontrollen. Weitere Informationen können berücksichtigt werden. Die Untersuchung kann auf wesentliche Bereiche des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen beschränkt werden.

Die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 1 ist anhand einer Stichprobe aus den von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abgewickelten Qualitätskontrollen zu prüfen. Auf der Grundlage der von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abgewickelten Qualitätskontrollen erfolgt eine Auswahl der zu untersuchenden Qualitätskontrollen. Grundlage der Untersuchung bildet eine risikoorientierte Auswahl, die auch die Bedeutung der geprüften Praxen für die Öffentlichkeit berücksichtigt. Einzubeziehen sind auch die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte des zu untersuchenden Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle.

2. Untersuchungshandlungen

11

Ausgehend von den erhaltenen und der Kommission für Qualitätskontrolle vorliegenden Unterlagen erfolgt eine Aufbauprüfung des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen. Die Wirksamkeitsprüfung erfolgt mittels einer Durchsicht der Arbeitspapiere der in die Stichprobe fallenden Qualitätskontrollen. Insbesondere sollen die Feststellungen und deren Würdigung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle untersucht werden.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird über getroffene Feststellungen informiert. Es kann eine Schlussbesprechung mit dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt werden. Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann auf die Schlussbesprechung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu dokumentieren.

3. Feststellungen und Stellungnahmen

12

Die Feststellungen sind daraufhin zu würdigen, ob das Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung von Qualitätskontrollen im Einklang mit den Gesetzen und Berufsausübungsregelungen steht und Qualitätskontrollen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Wurden Feststellungen getroffen, die Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten geben, werden diese dem Prüfer für Qualitätskontrolle mitgeteilt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Stellung nehmen. Nimmt der Prüfer für Qualitätskontrolle die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht wahr, ist nach Aktenlage zu entscheiden.

D. Maßnahmen

1. Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 S. 2 WPO)

13

Die Feststellungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen und deren Würdigung sind Grundlage der Entscheidung über Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 7 WPO). Es können Auflagen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen sowie Sonderprüfungen angeordnet oder der Prüfer für Qualitätskontrolle als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht werden. Vor dem Erlass von Maßnahmen ist der Prüfer für Qualitätskontrolle anzuhören. Werden Maßnahmen von einem Prüfer für Qualitätskontrolle nicht befolgt, können diese mittels eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden (§ 57e Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 WPO).

Ergibt die Untersuchung konkrete Anhaltspunkte, dass Qualitätskontrollen von dem untersuchten Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, soll die für Ablehnung eines Prüfervorschlages zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Kommission für Qualitätskontrolle informiert werden. Diese entscheidet bei dem nächsten Vorschlag des untersuchten Prüfers für Qualitätskontrolle über eine mögliche Ablehnung (§ 57a Abs. 6 Satz 3 WPO).

Ergibt die Untersuchung Verletzungen von Berufspflichten, die keinen Handlungsbedarf nach den Absätzen 1 bis 2 erfordern, werden dem Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechende Hinweise zur künftigen Beachtung der Berufspflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen gegeben.

Ergibt die Untersuchung keine Feststellungen, die konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen geben, wird dies dem Prüfer für Qualitätskontrolle in einem Abschluss schreiben mitgeteilt.

2. Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer

14

Die Kommission für Qualitätskontrolle informiert den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist (§ 57e Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 bis 5 WPO).

Berlin, 30. November 2016